

mokratischen Republik und im Ausland ist grundsätzlich das Telex-Netz zu nutzen. Das Übermitteln von Telegrammen ist in diesen Fällen, außer bei Not-, Staats- sowie Wetter- und Wassertelegrammen, nicht gestattet.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
3. Der bisherige Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

### § 2

Der § 7 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Eine Telex-Anschrift umfaßt

1. den Dienstvermerk „tlx“ und die Telex-Rufnummer,
2. die Bezeichnung des Empfängers,
3. die Postleitzahl und den Bestimmungsort.

Telegramme an Telex-Teilnehmer sind mit Telex-Anschrift aufzugeben.“

### § 3

Der § 7 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) In Telegrammen an Telex-Teilnehmer ist, wenn die Telex-Rufnummer nicht bekannt ist, die Vollanschrift anzuwenden und vor die Anschrift der Dienstvermerk „tlx“ zu setzen.“

### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1984

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über Verwaltungsgebührentarife auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens vom 10. Mai 1984

Zur Änderung der Anlage zur Anordnung vom 1. Juni 1983 über Verwaltungsgebührentarife auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens (Sonderdruck Nr. 1140 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Der Abschnitt 5.2. erhält folgende Fassung:

„5.2. Eintragung in das Arzneimittelregister bzw. in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel:	Mark
Eintragung eines Arzneimittels (ausgenommen Stoffe und Zubereitungen, die zur Herstellung von Arzneien bestimmt sind) bzw. eines den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisses	500,— bis 3 000,—

Eintragung eines Gesundheitspflegemittels	Mark 300,— bis 1 000,—
Eintragung mehrerer dieser Erzeugnisse, deren Namen und deren arzneilich wirksame Bestandteile bzw. Bauart identisch sind	
je weiteres Erzeugnis	100,— bis 500,—
Eintragung eines Stoffes oder einer Zubereitung (zur Herstellung von Arzneien)	100,— bis 500,—

(2) Der Abschnitt 5.3. erhält folgende Fassung:

„5.3. Änderung von Eintragungen im Arzneimittelregister oder Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel	Mark
Änderung der Zusammensetzung, der Zubereitung oder der Konstruktion oder sonstige Änderungen, z. B. des Namens, der Abgabebezeichnung, der Verwendbarkeitsdauer, der Aufbewahrungsvorschrift, der Packungsgröße, der Verpackung des Erzeugnisses oder der Kennziffern der Erzeugnisse eines Herstellers	
je Änderungsbescheid	50,— bis 300,—

(3) Der Abschnitt 7.1. erhält folgende Fassung:

„7.1. Eintragung von medizintechnischen Erzeugnissen oder Gruppen von medizintechnischen Erzeugnissen in das Register für medizintechnische Erzeugnisse	Mark
mit einem Industrieabgabepreis bis zu 500,— M	20,— bis 100,—
über 500,— M bis zu 1 000,— M	50,— bis 250,—
über 1 000,— M bis zu 3 000,— M	100,— bis 500,—
über 3 000,— M bis zu 8 000,— M	150,— bis 750,—
über 8 000,— M bis zu 15 000,— M	200,— bis 1 000,—
über 15 000,— M bis zu 30 000,— M	300,— bis 1 500,—
über 30 000,— M bis zu 50 000,— M	500,— bis 2 500,—

Liegt der Industrieabgabepreis über 50 000,— M, so sind 1 bis 5 Prozent des Industrieabgabepreises als Gebühr zu berechnen, maximal jedoch 10 000,— M. Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn es sich um eine Änderung der Registrierung bereits eingetragener Erzeugnisse handelt, die keine wesentlichen technischen Veränderungen aufweisen.“

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister für Gesundheitswesen  
I. V.: Tschersich  
Staatssekretär**

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juni 1983 (Sonderdruck Nr. 1140 des Gesetzblattes)